

Eidgenössisches Finanzdepartement
Frau Marianne Widmer
Herr Lukas Hohl
3003 Bern

marianne.widmer@efv.admin.ch
lukas.hohl@efv.admin.ch

Bern, 13. November 2020 sgv-KI/ds

Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Härtefallverordnung)

Sehr geehrte Frau Widmer,
sehr geehrter Herr Hohl

Als grösste Dachorganisation der Schweizer Wirtschaft vertritt der Schweizerische Gewerbeverband sgv über 230 Verbände und gegen 500 000 KMU, was einem Anteil von 99.8 Prozent aller Unternehmen in unserem Land entspricht. Im Interesse der Schweizer KMU setzt sich der grösste Dachverband der Schweizer Wirtschaft für optimale wirtschaftliche und politische Rahmenbedingungen sowie für ein unternehmensfreundliches Umfeld ein.

Mit Schreiben vom 4. November 2020 lädt das Eidgenössische Finanzdepartement ein, sich zur Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie (Covid-19 Härtefallverordnung) zu äussern. Der Schweizerische Gewerbeverband sgv dankt für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Mit Artikel 12 des Covid-19-Gesetzes haben National- und Ständerat in der Herbstsession 2020 die Grundlage für die Beteiligung des Bundes an Härtefallmassnahmen geschaffen und den Bundesrat beauftragt, Einzelheiten auf Verordnungsstufe zu regeln. Die Covid-19-Härtefallverordnung legt die Mindestvoraussetzungen fest, die kantonale Härtefallregelungen erfüllen müssen, damit sich der Bund an deren Finanzierung beteiligt. Die Kantone entscheiden frei, ob sie Härtefallmassnahmen ergreifen und, falls ja, wie sie diese ausgestalten. Dadurch kriegen sie einen gewissen Ermessensspielraum in der Beurteilung von Härtefällen.

Gemäss Covid-19-Härtefallverordnung kann zwischen Darlehen, Bürgschaften, Garantien oder nicht rückzahlbaren Beiträgen gewählt werden, wobei höchstens 25 % des Umsatzes bzw. 10 Mio. Franken als Darlehen (einschliesslich Bürgschaften und Garantien) oder höchstens 10 % des Umsatzes bzw. Fr. 500 000 als nicht rückzahlbare Beiträge gewährt werden können. Im Fall von Darlehen (einschliesslich Bürgschaften und Garantien) werden nur die tatsächlichen Ausfälle der vom Bund zur Verfügung gestellten Summe angerechnet. Pro Unternehmen kann nur eine Form der Härtefallhilfen beansprucht werden.

Der Bundesbeitrag an den kantonalen Härtefallmassnahmen wird vorderhand auf 200 Millionen plafoniert. Dieser Betrag wird nach kantonalem BIP und Wohnbevölkerung unter den Kantonen aufgeteilt. Er soll gestützt auf die Rückmeldungen aus der Vernehmlassung nochmals überprüft werden; ebenso wird der Bundesrat prüfen, ob eine Anpassung der Definition von Härtefällen nötig ist.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Verordnung und fordert insbesondere eine unverzügliche Inkraftsetzung bis spätestens 1. Dezember 2020, weil die Kantone für die Umsetzung ihrer Massnahmen die kantonalen Legislativen begrüssen müssen, was zusätzlich Zeit benötigt.

Auch in der sehr kurzen Frist der verbandsinternen Vernehmlassung haben uns seitens der Mitglieder sehr viele Stellungnahmen erreicht, darunter GastroSuisse, hotelleriesuisse, swiss-staffing, der Schweizer Fleischfachverband uam. sowie kantonale Gewerbeverbände. Die folgenden Forderungen sind nicht zuletzt auch wichtige Anliegen der Branchen- und Kantonalverbände.

Im Einzelnen nehmen wir wie folgt Stellung und fordern die folgenden Anpassungen (vgl. auch Fragebogen im Anhang):

1. Betragshöhe

Die Aufteilung des auf CHF 200 Mio. plafonierten Bundesbeitrages (Art. 14) auf die einzelnen Kantone wird zur Folge haben, dass der Kanton Zürich z. B. CHF 39,99 Mio., Bern 23,75 Mio., Waadt 17,57 Mio. und Genf 13,58 Mio. erhalten. Angesichts der Wirtschaftsleistung dieser Kantone, insbesondere mit Blick auf die Wirtschaftszentren Arc Lémanique und Zürich, dürften diese Beträge zu klein bemessen sein.

Allein der Kanton Zürich schätzt gemäss seiner Hochrechnung (Vorlage 5663, Antrag des Regierungsrates an den Kantonsrat vom 11. November 2020) den möglichen Gesamtwert der Gesuche im Bereich von rund 350 Mio. Franken für Darlehen und rund 150 Mio. Franken für À-fonds-perdu-Beiträge. Gewährt der Kanton Zürich gleich hohe Beiträge, beläuft sich die Summe lediglich auf CHF 79,98 Mio. Der Kanton Zürich beantragt aber einen Verpflichtungskredit von netto Fr. 160 459 875.-. Ob andere Kantone im gleichen Masse ihre Unterstützung aufstocken können, ist fraglich.

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv fordert daher vom Bund eine Erhöhung des Volumens auf CHF 500 Mio.

2. Anforderungen an die Unternehmen

Art. 1 Abs. 2 lit. a

Der Bund beteiligt sich nicht an den Kosten oder Verlusten, die einem Kanton aus seinen Härtefallmassnahmen für Unternehmen entstehen, an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt zu mehr als 10 Prozent beteiligt sind.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

- a. an deren Kapital Bund, Kantone oder Gemeinden insgesamt zu mehr als **25 Prozent** beteiligt sind;

Begründung

10 % sind gerade für touristische Betriebe und Betriebe in Gebirgskantonen, wo Gemeinden und Kantone aus Natur der Sache daran beteiligt sind (Bahnen, Kongresszentren etc.), zu wenig. Viele Betriebe, die aufgrund der Entwicklung ganz besonders Härtefallmassnahmen benötigen, würden mit der 10 %-Regel ausgeschlossen.

Art. 3 Abs. 1 lit. b

Referenzjahr des Umsatzes ist ausschliesslich das Jahr 2019. Die Firmen müssen einen Umsatz von mindestens CHF 50'000.00 erzielt haben. In Art. 5 wird aber auf den Umsatzrückgang der Jahre 2018 und 2019 abgestellt. Das ist eine Inkonsistenz.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

Es soll ein **Umsatzdurchschnitt von 2018 und 2019** von mindestens **CHF 30'000.00** gewählt werden.

Begründung

Mit der Berechnungsgrundlage von zwei Jahren können Ausreisser besser vermieden werden. Zudem werden CHF 30'000.00 kleinen und Kleinst-KMU, die der sgv in sehr grosser Zahl vertritt, besser gerecht.

Art. 3 Abs. 2

Eine Anforderung an ein Unternehmen für Härtefallmassnahmen ist die UID.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

~~Die Unternehmen verfügen über eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer)~~

Begründung

Die Anforderung ist zu streichen, da nicht alle Unternehmen über eine UID verfügen dürften. Die UID würde zum zusätzlichen Ausschlusskriterium.

Art. 4 Abs. 1 Bst c

Diese Bestimmung legt fest, welche Hilfen unter das Verbot der Doppelsubventionierung fallen. Dabei ist zu beachten, **dass auch Unterstützungen der Schweizerischen Gesellschaft für Hotelkredit (SGH) nicht unter das Verbot fallen.**

Art. 4 Abs. 2 Bst a

Die Bestimmung sieht vor, dass profitable und überlebensfähige Unternehmen seit dem 1. Januar 2019 bis und mit Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sein sollen.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

- a. zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht überschuldet sind und zwischen dem 1. Januar 2019 und ~~der Einreichung des Gesuchs dem 31. Dezember 2019~~ nicht überschuldet waren;

Begründung

Der Vorschlag des Bundesrates würde nach Ansicht des sgv in vielen Fällen Härtefallmassnahmen verunmöglichen. Die Covid-19-Krise dauert bereits seit Anfang März 2020. In den vergangenen 9 Monaten sind trotz umfangreicher Hilfsmassnahmen durch den Bund ganze Branchen an ihre finanziellen und wirtschaftlichen Grenzen gekommen. Es liegt in der Natur der Sache, dass sich dabei viele Firmen überschulden. Genau diese, die es ganz besonders nötig hätten, würden von den Härtefallmassnahmen ausgeschlossen.

Art. 4 Abs. 2 lit. c

Die Bestimmung sieht vor, dass die Unternehmen gegenüber dem Kanton belegen können, dass sie am 15. März 2020 keine Rückstände bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder Rückstände bei der Bezahlung der Sozialabgaben hatten.

Der sgV fordert folgende Anpassung:

- b. am 15. März 2020 keine Rückstände ~~bei der Bezahlung von Steuerschulden gegenüber Bund, Kantonen oder Gemeinden oder Rückstände~~ bei der Bezahlung der Sozialabgaben hatten;

Begründung

Steuerschulden gegenüber Gemeinde, Kanton und Bund zu einem Stichtag können nicht ernsthaft als Kriterium für die Profitabilität oder Überlebensfähigkeit zum Massstab genommen werden, zumal ja in der ersten Covid-19-Phase (März und April 2020) Zahlungsaufschübe und Verzicht auf Mahngebühren beschlossen wurden.

Art. 4 Abs. 2 lit. d

Die Bestimmung sieht vor, dass das Unternehmen über eine mittelfristige Finanzplanung verfügt, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann.

Der sgV fordert folgende Anpassung:

- c. über eine ~~mittelfristige~~ Finanzplanung verfügt, die glaubhaft aufzeigt, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme für die Dauer der Finanzplanung gesichert werden kann;

Begründung

Unter mittelfristige Finanzplanung ist gemeinhin ein Zeithorizont von fünf Jahren zu verstehen. Nicht alle KMU, insbesondere stark saisonal geprägte Unternehmen dürften keine Mittelfristplanung haben, weshalb der Begriff «mittelfristig» ersatzlos zu streichen ist.

Art. 4 Abs. 3 lit. b

Als zumutbare Selbsthilfemassnahme gilt die vollständige Ausschöpfung einer Kontokorrent-Limite des Covid-19-Kredites.

Der sgV fordert folgende Anpassung:

- ~~b. falls das Unternehmen über einen Covid-19-Kredit in der Form einer Kontokorrent-Limite verfügt: deren vollständige Ausschöpfung;~~

Begründung

Viele KMU-Inhaberinnen und Inhaber, die Zeit ihres Lebens mit knappen Margen und unter hohem Kostendruck gearbeitet, aber nie Kredite bezogen haben, haben auch während der Covid-19-Krise bis Ende Juli 2020 auf die Aufnahme eines Kredits verzichtet. Viele Firmen haben in der Vergangenheit angespart, um Liquiditätsengpässe zu vermeiden. Mit diesem Passus würden Firmen belohnt, die sich nicht so verhalten haben in der Vergangenheit. Die Anforderung ist deshalb ersatzlos zu streichen. Eventualiter ist im Minimum der Passus «vollständige Ausschöpfung» zu streichen.

Art. 5 Abs. 2

Bezüglich des Umsatzrückganges berechnet sich der Umsatz 2020 aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbssersatz.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

Der Umsatz 2020 berechnet sich aus dem Wert der verkauften Waren und der erbrachten Dienstleistungen ~~zuzüglich der für die Periode 2020 erhaltenen Entschädigungen für Kurzarbeit und Covid-Erwerbsersatz.~~

Begründung

Die Bedeutung des Umsatzes kann je nach Branche sehr unterschiedlich sein. Covid-Entschädigungen sind, wenn schon, bei der Bemessung des Verlustes anzurechnen, nicht aber beim Umsatz.

Art. 6 lit. a

Die Unternehmen müssen gegenüber dem Kanton bestätigen, dass sie während der gesamten Laufzeit des Darlehens, der Bürgschaft oder der Garantie bzw. während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags keine Dividenden oder Tantiemen ausschütten.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

~~Das Ausschüttungsverbot von Dividenden oder Tantiemen ist zeitlich angemessen (z. B. ein bis zwei Jahre) zu befristen.~~

Begründung

Bei Erhalt von z.B. nicht rückzahlbaren Beträgen könnten während ganzer fünf Jahre Investitionen Privater, die für ihre Einlage eine Dividende wollen, verhindert werden. Das ist weder im Sinne des Unternehmens noch im Sinne der Volkswirtschaft.

3. Anforderungen an die Ausgestaltung der Härtefallmassnahmen**Art. 7 Abs. 3**

Legt fest, dass nur eine einzige Form der Hilfe aus rückzahlbaren Darlehen, Bürgschaften oder Garantien bzw. nicht rückzahlbaren Beiträgen beansprucht werden kann.

Der sgv fordert folgende Anpassung:

~~Pro Unternehmen kann nur eine Form der Hilfen beansprucht werden.~~

Begründung

Die Anforderung, dass nur eine einzige Form der Hilfe beansprucht werden kann, ist zu restriktiv und daher zu streichen. Die Bedürfnisse des konkreten Härtefalls sollten im Vordergrund stehen und nicht der Abwicklungsmechanismus im Kanton. Ebenso ist die ausschliessliche Zuständigkeit des Kantons, welches Instrument in welchem Fall zur Anwendung kommt (vgl. Erläuterungen Seite 6) nicht zielführend. Es sollte partnerschaftlich zusammen mit dem betreffenden Gesuchsteller festgelegt werden, welches Instrument oder welche Instrumente am zielführendsten sind.

Art. 8 Abs. 1

Darlehen, Bürgschaften oder Garantien belaufen sich höchstens auf 25 Prozent des Jahresumsatzes 2019 eines Unternehmens und höchstens auf 10 Millionen Franken. Ihre Laufzeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

Der sgV fordert folgende Anpassung:

Darlehen, Bürgschaften oder Garantien belaufen sich höchstens auf 25 Prozent des **durchschnittlichen** Jahresumsatzes **der Jahre 2018 und 2019** eines Unternehmens und höchstens auf 10 Millionen Franken. Ihre Laufzeit ist auf höchstens zehn Jahre befristet.

Begründung

Eine Berechnung mit Bezug auf die Jahre 2018 und 2019 verhindert eine Momentaufnahme.

Art. 8 Abs. 2

Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und höchstens auf 500 000 Franken pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden.

Der sgV fordert folgende Anpassung:

Die nicht rückzahlbaren Beiträge belaufen sich auf höchstens 10 Prozent des Jahresumsatzes 2019 und höchstens auf 500 000 Franken pro Unternehmen. Die Beiträge können gestaffelt beschlossen und ausgerichtet werden. **In ganz besonders schweren Härtefällen können die Beiträge des Bundes höher sein.**

Begründung

Ganz besonders schwere Härtefälle sollten eine flexible Lösung erhalten.


Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Schweizerischer Gewerbeverband sgV



Hans-Ulrich Bigler
Direktor, e. Nationalrat



Dieter Kläy
Ressortleiter